

Verordnung über die Festsetzung der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten anlässlich des Zerbster Heimat- und Schützenfestes in der Zeit vom 26. Juli bis 05. August 2024

Gemäß der Gefahrenabwehrverordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Festsetzung der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie öffentliche Vergnügungsstätten (Sperrzeit GAVO) vom 13.6.2017 in der derzeit geltenden Fassung i.V. m. § 94 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) vom 20. Mai 2014 in der derzeit geltenden Fassung wird für die Stadt Zerbst/Anhalt eine Veränderung der Sperrzeit angeordnet.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Verordnung gilt örtlich für das Gebiet der Stadt Zerbst/Anhalt im Bereich der Kernstadt Zerbst/Anhalt.
- (2) Eine Abgrenzung nach Absatz 1 gilt örtlich für das Gebiet des Areals des Zerbster Heimat- und Schützenfestes, welches sich wie folgt abgrenzen lässt:
 - Schlossgarten umgrenzt durch den Verlauf der Nuthe sowie der Stadtmauer
 - Schloßfreiheit, begrenzt bis zur Straßenführung Neue Brücke und St. Bartholomäikirche der Stadt Zerbst/Anhalt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Sperrzeit:

Ist die Zeitspanne, während die Leistungen eines Betriebes an Gäste nicht angeboten werden und die Gäste nicht in den Betriebsräumen oder auf den Betriebsflächen verweilen dürfen.

Betriebsräume/Betriebsfläche:

Sind alle Geschäfte, gastronomische Einrichtungen, öffentliche Vergnügungsstätten sowie die jeweils dazugehörigen Freiflächen.

§ 3 Regelung zur Sperrzeit für das Gebiet der Kernstadt Zerbst/Anhalt

- (1) Veranstaltungen im Sinne einer öffentlichen Vergnügungsstätte sind im Zeitraum vom 26.07. bis 05.08.2024 sind nicht zulässig, soweit diese die Sperrzeit nach § 4 dieser Verordnung übersteigen.
- (2) Die Ausgabe von alkoholischen Getränken gemäß Sperrzeit nach § 4 dieser Verordnung ist in der Kernstadt untersagt.

§ 4 Regelung der Sperrzeit für das Zerbster Heimat- und Schützenfest

(1) Der Beginn der Sperrzeit wird für die Nächte:

am 26.07. und 27.07.2024 (Freitag und Samstag) auf 03.00 Uhr des Folgetages,

am 28.07.2024 (Sonntag) auf 02.00 Uhr des Folgetages,

vom 29.07. bis 31.07.2024 (Montag bis Mittwoch) auf 01.00 Uhr des Folgetages,

am 01.08.2024 (Donnerstag) auf 02.00 Uhr des Folgetages,

am 02.08. und 03.08.2024 (Freitag und Samstag) auf 03.00 Uhr des Folgetages,

am 04.08.2024 (Sonntag) auf 02.00 Uhr des Folgetages und

am 05.08.2024 (Montag) auf 01.00 Uhr des Folgetages

festgesetzt.

(2) Ausschankschluss ist eine Stunde vor Beginn der Sperrzeit und bezieht sich nur auf das Gebiet nach § 1 Absatz 2 des Zerbster Heimat- und Schützenfestes.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der Verordnung stellen Ordnungswidrigkeiten gemäß § 98 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt dar und können mit Geldbußen bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und mit Ablauf des Tages, 06. August 2024, außer Kraft.

Zerbst/Anhalt, den 31.05.2024



Dittmann
Bürgermeister